

1. Thema: **Beschluss zum Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Vogtland Kultur GmbH ab dem 01.01.2026**
2. Bearbeiter: Herr Schädlich
3. Erläuterung: Durch den Austritt der Stadt Auerbach zum 31.12.2025 aus der Vogtland Kultur GmbH ist eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Die Anteile der Stadt Auerbach/Vogtl. Werden durch den Landkreis übernommen. Der Gesellschaftsvertrag muss durch alle Gremien (Kreistag, Stadtrat, Gesellschafterversammlung) beschlossen werden und der LDS zur Genehmigung vorgelegt werden, da es sich um eine wesentliche Änderung gem. § 102 Abs. 1 SächsGemO handelt.

4. **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer beschließt den Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Vogtland Kultur GmbH.

Abstimmungsergebnis: Abgeordnete insgesamt: 14 + BM
Anwesende Abgeordnete:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:
Befangenheit:

Muldenhammer, den 28.01.2026


Wolfgang Schädlich
Bürgermeister



Gesellschaftsvertrag

der Vogtland Kultur GmbH

Präambel

Der Vogtlandkreis und die Gemeinden haben gemäß dem Sächsischen Kulturraumgesetz gemeinsam die Aufgabe zur Kulturpflege im Freistaat Sachsen. Der Vogtlandkreis gründete zur Betreibung seiner Einrichtungen diese Gesellschaft. Die Gemeinden unterhalten daneben jeweils eigene Kultureinrichtungen. Die Sitzgemeinden erhalten als Mitgesellschafter die Möglichkeit die weitere Entwicklung der Gesellschaft aktiv mitzugestalten. Gleichzeitig treten die Gemeinden gemeinsam mit dem Vogtlandkreis in die Verantwortung und ermöglichen den Fortbestand einer starken und zukunftsfähigen Gesellschaft für die Kulturpflege des Vogtlandes. Der Vogtlandkreis ist und bleibt Mehrheitsgesellschafter der Gesellschaft.

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft führt den Namen Vogtland Kultur GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Reichenbach im Vogtland.

§ 2

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft sind folgende Tätigkeiten:
 - Eigentum, Besitz und Betrieb kultureller Einrichtungen.
 - Durchführung von soziokulturellen Veranstaltungen.
 - Pflege und Förderung der Kultur.
 - Anmietung und Veranstaltung von Gastspielen mit verschiedenen Künstlern.
 - Gewährleistung der gastronomischen Betreuung während und außerhalb der Veranstaltungen.
 - Halten von Geschäftsanteilen, Beteiligungen und Vermögensverwaltung.
2. Ferner darf die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.
3. Künftige Beteiligungen, an denen dem Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im Sinne des § 96 a Abs. 1 SächsGemO die Mehrheit der Anteile zusteht,

dürfen nur unterhalten werden, wenn den Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 13 des § 96 a SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder Satzung vereinbart sind.

4. Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gesellschaft darauf hinzuwirken, dass die im § 96 a Abs. 1 genannten Regelungen getroffen werden.
5. Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Kreistages des Vogtlandkreises und der Stadträte der beteiligten Städte bzw. des Gemeinderates der beteiligten Gemeinde.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.000,00 € (in Worten: Einundfünfzigtausend Euro)
2. Von diesem Stammkapital haben übernommen

a) Der Vogtlandkreis	32.259,00 €
b) die Große Kreisstadt Reichenbach im Vogtland	6.247,00 €
c) die Stadt Markneukirchen	6.247,00 €
d) die Gemeinde Muldenhammer	6.247,00 €
 Gesamt	 51.000,00 €
3. Das Stammkapital wird umverteilt in 51.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1,00 €. Der Vogtlandkreis ist und bleibt Mehrheitsgesellschafter. Sollte sich die Gesellschafterstruktur verändern, ist dieser Gesellschaftsvertrag neu zu fassen.
4. Die Stammeinlage des Vogtlandkreises ist in Höhe von 26.012,00 € eingezahlt. Der Vogtlandkreis verpflichtet sich die Stammeinlage bis zu einer Höhe von 32.259,00 € bis zur Anmeldung der Änderung des Gesellschaftsvertrages beim Handelsregister einzuzahlen. Die Stammeinlage der übrigen Gesellschafter ist eingezahlt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Gesellschafterversammlung
- b. der Aufsichtsrat
- c. die Geschäftsführung

§ 6 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
2. Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und deren sonstigen Weisungen sowie an die Bestimmungen des Anstellungsvertrages gebunden.
3. Für die Handlungskompetenz der Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.
4. Die Geschäftsführer erstatten der Gesellschafterversammlung regelmäßig Bericht, § 90 AktG gilt entsprechend.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von vierzehn Tagen liegen.
2. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Falle bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Art der Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären.
3. Der Vogtlandkreis und die Städte und Gemeinden sind bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.
4. Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter / ihre gesetzliche Vertreterin vertreten.
5. Die Gesellschafterversammlung kann auch Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen. Über die Teilnahme entscheidet die Gesellschafterversammlung.
6. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und innerhalb von vierzehn Werktagen den Gesellschaftern zuzustellen.
7. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung angefochten werden.
8. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend, soweit die nicht unmittelbar Anwendung finden.

§ 8

Stimmrecht, Beschlüsse

1. Jeder Geschäftsanteil im Nennwert von 1,00 € gewährt eine Stimme. Die Stimmabgabe jedes Gesellschafters erfolgt einheitlich für seine Beteiligung.
2. Beschlüsse kommen mit einer Mehrheit von 65 % der abgegebenen Stimmen zustande, soweit der Gesellschaftervertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Beschlussfähigkeit

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % des gesamten Stammkapitals vertreten sind.
2. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
3. Der Vogtlandkreis wird in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat vertreten, die Städte und Gemeinden durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister. Die Vertreter der Gesellschafter nehmen in der Regel persönlich teil oder werden von ihren allgemeinen Stellvertretern vertreten. Die Bevollmächtigung von Vertretern der Mitgesellschafter oder von Beamten und Angestellten der Gesellschafter ist zulässig. Die Vollmacht zur Vertretung ist in Schriftform zu erteilen.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den vom Gesetz und Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zuständig.
2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) die Errichtung und Übernahme von Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und die Errichtung von Zweigniederlassungen. Als wesentliche Veränderung kommen insbesondere in Betracht:
 - eine Umstrukturierung des Unternehmens,
 - eine Änderung des Unternehmensgegenstandes,
 - eine Änderung des Unternehmenszwecks,
 - eine Erweiterung des Unternehmens;
 - b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken und Verfügungen über Geschäftsanteile;
 - c) die Verfügung über sonstiges Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit der Wert des Vermögens mehr als 25.000 € bzw. die Kreditstomme mehr als 25.000 € beträgt und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;

- d) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
- e) auf Antrag des Aufsichtsrates Entlastung desselben;
- f) die Entlastung der Geschäftsführung;
- g) die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- h) die Erhöhung und die Herabsetzung des Stammkapitals;
- i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- j) die Auflösung der Gesellschaft;
- k) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- l) die Teilung von Geschäftsanteilen;
- m) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungsverpflichtungen für fremde Verbindlichkeiten und die Gewährung von Darlehen durch die Gesellschaft;
- n) den Wirtschafts-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan;
- o) die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß § 318 HGB;
- p) die Prioritätenliste für Bau- und Ausstattungsmaßnahmen;
- q) den Abschluss und die Beendigung von Betreiberverträgen.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 7 Personen. Der Vogtlandkreis entsendet 4 Mitglieder und die Gemeinden entsenden jeweils ein Mitglied. Die Entsendung hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen über die für die Überwachung der Geschäftsführung erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt uneinheitlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Vergütung nach separater Regelung.
4. Die §§ 394, 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Er kann zum Zwecke der Überwachung der Geschäftsführung von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte verlangen. Will diese dem Verlangen aus besonderen Gründen, zum Beispiel zum Zwecke der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nicht entsprechen, so hat sie die Entscheidung der Gesellschafterversammlung anzurufen.
2. Der Aufsichtsrat hat zu den nachfolgend aufgeführten Geschäften seine Zustimmung zu erteilen:
 - a) zum Wirtschafts-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan,
 - b) Einstellung von leitenden Angestellten,
 - c) zur Zahlung einer jährlichen Gratifikation für den/die Geschäftsführer der GmbH,
 - d) zum Inhalt von Betreiberverträgen und
 - e) zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen den oder die Geschäftsführer zustehen.
3. Der Aufsichtsrat erfüllt darüber hinaus alle Aufgaben, die ihm der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss gesondert überträgt.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung

1. Die Gesellschaft stellt in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der jeweils geltenden Fassung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine 5jährige Finanzplanung zugrunde.
2. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen davon werden der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und dem Vogtlandkreis, den Städten Reichenbach im Vogtland und Markneukirchen sowie der Gemeinde Muldenhammer unverzüglich zur Kenntnis gebracht.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten. Der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss hat sicher zu stellen, dass Sachverhalte gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz umfassend geprüft und dargestellt werden. Darüber hinaus sind dem Rechnungsprüfungsamt des Vogtlandkreises und dem Sächsischen Rechnungshof die Prüfungsbefugnisse gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie das Recht der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft einzuräumen.
4. Der Jahresabschluss ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, dass die gesetzlichen Offenlegungsfristen gemäß § 325 HGB eingehalten werden können.
5. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Sie beschließt über die Verwendung des Ergebnisses oder die Abdeckung eines Verlustes.
6. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind an den Landkreis, die Städte Reichenbach im Vogtland, Markneukirchen und an die Gemeinde Muldenhammer und an die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden. Die Verpflichtung bezieht sich gegenüber dem Landkreis auch auf die Aufgaben, die nach § 99 Absatz 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
7. Der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ist gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO ortsüblich bekannt zu geben.
8. Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses des Vogtlandkreises und der Städte und Gemeinden gemäß § 88b der SächsGemO hat die Gesellschaft zu dem vom Landkreis bzw. zu den jeweils von den Städten und Gemeinden zu bestimmenden Zeitpunkt alle erforderlichen Unterlagen zu übersenden und Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Auflösung, Abwicklung

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - durch Beschluss der Gesellschafterversammlung;
 - durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtes oder Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 61 und 62 GmbH-Gesetz;
 - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt, oder nach der Bestätigung des Insolvenzplanes, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen;
 - mit Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrages festgestellt worden ist;
 - durch die Löschung der Gesellschaft nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Abwicklung anderen Personen übertragen wird.
3. Nach Deckung aller Verbindlichkeiten ist das noch verbleibende Reinvermögen an den Vogtlandkreis bzw. dessen Rechtsnachfolger und die Städte und Gemeinden in dem Verhältnis zu übertragen, wie es eingebracht wurde.

§ 15 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Jeder Gesellschafter ist aus wichtigem Grund zur fristlosen Kündigung der Gesellschaft befugt. Dieses Kündigungsrechts steht dem Gesellschafter nicht zu, dessen Verhalten den wichtigen Grund zur Kündigung gibt.
3. Die Kündigung ist gegenüber allen anderen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
4. Für die Fristwahrung entscheidet der Poststempel. Durch Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
5. Die Gesellschaft wird in diesem Falle von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
6. Das Abfindungsguthaben entspricht dem eingezahlten Stammkapital.

§ 16 Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen

1. Jede Verfügung (Abtretung, Belastung, Verpfändung usw.) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon sowie die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Gleiches gilt für eine eventuelle Abtretung und Verpfändung des Gewinnanspruches oder des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens oder Liquidationserlöses durch einen Gesellschafter.

2. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft, wenn diese ablehnen, der Gesellschaft insgesamt, zum Erwerb anzubieten, ehe er über den Geschäftsanteil zugunsten eines Dritten im Sinne des Absatzes 1 verfügt. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen und Angaben darüber zu enthalten, welche Verfügung der Gesellschafter über den Geschäftsanteil beabsichtigt.

Die Gesellschafter und die Gesellschaft haben innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Aufgabe des Briefes zur Post, zu erklären, ob sie das Angebot annehmen oder nicht.

Wird innerhalb dieser Frist eine Antwort nicht gegeben, so gilt das Angebot als abgelehnt.

§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn

- a) ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem auf Auflösung der Gesellschaft geklagt werden kann oder
 - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, der Geschäftsanteil gepfändet wird und die vorstehenden Maßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten nach Anordnung aufgehoben werden oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat.
2. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben wird oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.

Der Beschluss erfolgt mit einer Mehrheit von 65 % der stimmberechtigten Gesellschafter.

Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.

§ 18 Geheimhaltung

Die Gesellschafter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren soweit sich nicht im Rahmen der Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen etwas anderes ergibt.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Anwendungen der Bestimmungen des Vergaberechts

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 22 Änderungen des Vertrages, Nebenabreden

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages können von der Gesellschafterversammlung nur einstimmig beschlossen werden.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.
3. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 23 Gültigkeit, Lücken, Auslegung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke heraus stellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.